

Anhörung zum Agrarpaket 2016

Audition sur le train d'ordonnances 2016

Consultazione sul pacchetto di ordinanze 2016

Organisation / Organizzazione	Mutterkuh Schweiz
Adresse / Indirizzo	Mutterkuh Schweiz Stapferstrasse 2 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Präsident Geschäftsführer Mathias Gerber Urs Vogt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 2

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Administrativer Aufwand

Eine Vereinfachung der Administration ist ein grosses Anliegen der Landwirte. Mutterkuh Schweiz unterstützt die Bestrebungen des BLW und die Anträge des SBV, den administrativen Aufwand zu verringern. Der administrative Aufwand für sinnvolle Differenzierungen ist aber auch in Zukunft zu leisten.

Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)

Die weitgehend wiesen- und weidefutterbasierte Fütterung ist im internationalen Vergleich eine wichtige Stärke der Schweizer Viehwirtschaft. Sie kann am Markt als Differenzierungsmerkmal eingesetzt werden. Wir haben die Einführung des Programms für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) seinerzeit begrüsst und fordern das BLW auf, daran festzuhalten.

Wir beantragen, das GMF-Programm weiter zu entwickeln und die von Bio-Suisse, IP-Suisse und Mutterkuh Schweiz vorgeschlagene Abstufung der Beiträge nach Wiesen- und Weidefutteranteil in die weiteren Überlegungen einzubeziehen. Um Anreize für einen hohen Wiesen- und Weidefutteranteil zu setzen, müssen die GMF-Beiträge erhöht werden.

Tierwohlbeiträge

Die Tierwohlbeiträge geniessen ein sehr gutes Image und sind bis jetzt eine Erfolgsgeschichte. Sie sollten zeitgemäss weiterentwickelt werden. Wir beantragen, den von uns gemeinsam mit Bio-Suisse und IP-Suisse vorgeschlagenen Weidezuschlag innerhalb des RAUS-Programms so rasch wie möglich umzusetzen.

In Zukunft wird es immer wichtiger werden, dass die Direktzahlungen gegenüber den Bürgern einfach und verständlich begründet werden können. Wir fordern das BLW deshalb auf, zukunftssträchtige Beitragsarten wie die GMF- und Tierwohlbeiträge proaktiv weiter zu entwickeln.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mutterkuh Schweiz lehnt jegliche Kürzungen des Agrarbudgets in der kommenden Periode ab (siehe Stellungnahme des SBV zur Vernehmlassung betreffend den Rahmenkredit 2018-2021 und die Vernehmlassung betreffend das Stabilisierungsprogramm 2017-2019). Wie in den Vernehmlassungsantworten erwähnt, bitten wir Sie folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Landwirtschaft ist der einzige Sektor, welcher eine echte Abnahme seines Budgets haben würde. Bei den anderen Sektoren gibt es nur eine Senkung der geplanten Budgeterhöhungen.
- Die Einkommenssituation in der Landwirtschaft ist weiterhin unbefriedigend. Sie liegt über 30% tiefer als der Vergleichslohn.
- Mit der AP 14-17 müssen zusätzliche Leistungen für die gleich hohe finanzielle Unterstützung erbracht werden. Die Landwirte engagieren sich in Programmen, welche länger als vier Jahre dauern. Es scheint angebracht, dass wenn die Vorschriften beibehalten werden, auch die Leistungsabgeltung beibehalten werden müssen.
- Die Landwirtschaft ist nicht für den Anstieg der Bundesausgaben verantwortlich: Stabiles Landwirtschaftsbudget seit dem Jahr 2000.
- Die Landwirtschaft ist auch von der Frankenstärke betroffen: Exportschwierigkeiten und Druck auf die Inlandpreise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Abs. 2</i>	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und p und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.	Diese Ergänzung darf nicht dazu führen, dass für gepachtete BFF-Flächen ein schriftlicher Vertrag verlangt wird. Pachtverträge sind auch mündlich gültig. (Administrativer Aufwand!)
<i>Art. 17 Abs. 2 und 3</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 36</i>	Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände 1 Für die Bestimmung des Bestands an Nutztieren auf Betrieben ist die Bemessungsperiode vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres massgebend.	Mutterkuh Schweiz unterstützt diese Änderung im Hinblick auf die dadurch ebenfalls angepasst Referenzperiode bei der Nährstoffbilanz, da dadurch für die Landwirte die Möglichkeit besteht, bis Ende Kalenderjahr noch Nährstoffe zu oder abzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferdegattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>b. für die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere: das Beitragsjahr.</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin des Betriebs meldet:</p> <p>a. den Bestand der übrigen Nutztiere am 1. Januar des Beitragsjahres bei der Einreichung des Gesuches um Direktzahlungen;</p> <p>b. den nach Artikel 37 Absatz 2 bemessenen Bestand an übrigen Nutztieren bis zum 30. September des Beitragsjahres.</p> <p>5 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin des Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs meldet den Bestand an übrigen Nutztieren nach Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe d bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen.</p>	
Art. 37 Abs. 1 und 4	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p> <p>4 <i>Aufgehoben</i></p>	<p><i>Neu Daten der Pferde ab TVD .</i></p> <p>Mutterkuh Schweiz ist mit der Änderung einverstanden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 41 Abs. 3bis und 3ter</i>	<i>Aufgehoben</i>	<i>Anpassung des Normalbesatzes.</i> Diese Bestimmung ist nicht mehr nötig und Mutterkuh Schweiz unterstützt die Aufhebung des Absatzes.
<i>Art. 55 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1bis Einleitungssatz und Abs. 8</i>	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: 1bis Biodiversitätsbeiträge werden pro Baum für folgende eigene oder gepachtete Bäume gewährt: 8 Die Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o werden aufgrund der effektiven Bestossung begrenzt.	<i>Die Anforderung „eigne oder gepachtete“ war bisher in der Erläuterungen festgehalten.</i> Diese Ergänzung darf nicht dazu führen, dass für gepachtete BFF-Flächen ein schriftlicher Beitrag verlangt wird. Pachtverträge sind auch mündlich gültig.
<i>Art. 57 Abs. 3</i>	3 Werden Beitragsansätze (Beitrag der Qualitätsstufe I oder II) gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin im Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichten.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Änderung, dass Bewirtschafter bei Beitragssenkungen vorzeitig aus dem 8-Jahres-Vertrag aussteigen können.
<i>Art. 62 Abs. 3bis</i>	Werden die Beitragssätze (Vernetzungsbeitrag, Beitrag der Qualitätsstufe I oder II) gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin im Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichten.	Mutterkuh Schweiz begrüsst diese Anpassung.
<i>Art. 71 Abs. 1</i>	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen rauhfuttermittelverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:1 a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Mutterkuh Schweiz beantragt, die bestehenden Anforderungen für GMF beizubehalten. Die Befürchtung, mit GMF werde der Import von Luzerneheu gefördert, entspricht nach unserer Einschätzung nicht den Tatsachen. Entsprechende Studien tendieren eher zum Ergebnis, dass Betriebe mit einem höheren Grasanteil auch eine höhere Futterautonomie aufweisen, d.h. weniger Futter zukaufen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Für die GMF-Futterbilanz sind konsequent die gleichen Richt- und Maximalwerte zu verwenden wie für die Suisse Bilanz. Es ist nicht nötig, in den GMF-Bestimmungen anrechenbare Maximalerträge festzulegen.
Art. 78 Abs. 3 und 4 Einleitungssatz und Bst. c	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die Wegleitung Suisse Bilanz, Auflage 1.14.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen: <i>c. Aufgehoben</i></p>	<p>Änderung in Art. 3 betrifft nur Auflage der Wegleitung. Mutterkuh Schweiz fordert, dass die 3 kg N nicht mehr in der Suisse Bilanz angerechnet werden müssen. Diese Reduktion bestraft diese Ausbringverfahren.</p> <p>Mutterkuh Schweiz begrüsst diese Vereinfachung (Wegfall der Bezeichnung von Geräte- oder Maschinentyp und Besitzer oder Besitzerin).</p>
Art. 80 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. c und f	3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen: <i>c. Aufgehoben;</i> <i>f. Aufgehoben</i>	Mutterkuh Schweiz begrüsst diese Vereinfachung.
<i>Gliederungstitel nach Art. 82</i>	4. Abschnitt: Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln	
Art 82a	<p>1 Für die Ausrüstung von vorhandenen und neu angeschafften Feld- und Gebläsespritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf wird ein einmaliger Beitrag pro Spritze ausgerichtet, sofern:</p> <p>a. das Spülsystem die Spritze inwendig mittels einer zusätzlichen Pumpe und Reinigungsdüsen spült;</p> <p>b. von Beginn bis Ende des Spülvorganges keine manuelle Einstellung getätigt wird und der Spülvorgang selbstständig erfolgt.</p> <p>2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.</p>	<p>Die Einführung wird grundsätzlich begrüsst. Bereits bestehende Spülsysteme, die freiwillig angeschafft wurden, sollen rückwirkend mit einer Pauschale vergütet werden.</p> <p>Mutterkuh Schweiz lehnt die Aufnahme in den ÖLN (Pflicht ab 2023) ab. Neue Feldspritzen sind normalerweise mit einem Innenreinigungssystem ausgerüstet</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und somit ist es zur Erreichung des gewünschten Effekts ausreichend, zu warten, bis die alten Feldspritzen ersetzt werden. Wer seine PSM-Spritze auf einem geprüften Waschplatz mit JG-Anschluss korrekt reinigt, darf nicht zu einer unnötigen Anschaffung gezwungen werden.</p> <p>Zudem schlägt Mutterkuh Schweiz die Unterstützung folgender weiterer Massnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung von regionalen PSM-Spritzen-Waschplätzen zur Reduktion von Punkteinträgen. - Finanzierung von Direkteinspeisevorrichtungen von PSM zur Förderung des Anwenderschutzes.
<i>Art. 97 Abs. 1, Einleitungssatz</i>	<p>Anmeldung Direktzahlungsarten und den ÖLN</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 23. Oktober 2013 (VKKL) bis zum 30. September vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:</p>	<p>Die Verlängerung vom 31. August auf den 30. September wird vom SBV begrüsst.</p>
<i>Art. 99</i> Gesuchtermine und Fristen	<p>1 Das Gesuch für Direktzahlungen, mit Ausnahme der Beiträge im Sömmerungsgebiet, ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem 28. Februar einzureichen. Die Angabe der massgebenden Bestände für übrige Nutztiere ist zwischen dem 1. und dem 30. September bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen.</p> <p>2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. und dem 30. September einzureichen.</p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass trotz der Verschiebung der Gesuchseinreichung die Beiträge noch im Beitragsjahr ausbezahlt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Die Kantone können innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 einen Gesuchstermin sowie einen Termin für die Einreichung der massgebenden Bestände an übrigen Nutztieren festlegen.	
<i>Art. 100 Abs. 2</i>	2 Nachträgliche Veränderungen, der Flächen, der Anzahl Bäume und der Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden.	
<i>Art. 115 Abs. 10</i>	<i>Aufgehoben</i>	Wurde unter Anhang 7 eingefügt.

<p>Art. 115c</p> <p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom...</p>	<p>1 Die erste vorverlegte Referenzperiode für den Tierbestand nach Anhang 1 Ziffer 2.1.2 dauert vom 1. September 2017 bis 31. August 2018.</p> <p>2 Für die Berechnung der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Suisse-Bilanz, Auflage 1.96, kann der Kanton für das Jahr 2017 die Referenzperiode selbst festlegen. Für die Mastpoulets gilt im Jahr 2017 die Berechnungsperiode das Kalenderjahr.</p> <p>3 Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.9.10 Buchstabe k werden die Beiträge für das Jahr 2017 nicht gekürzt, wenn es sich um Tiere der Rindergattung im Alter von vier Monaten bis 160 Tage handelt.</p> <p>4 Die Kantone können die Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Elemente für die Berechnung der Direktzahlungen pro Betrieb bis und mit dem Beitragsjahr 2019 aufgrund einer anderen Methode als der nach Artikel 113 vorgesehenen erfassen, sofern das BLW dies genehmigt. Sie legen dem BLW bis zum 31. Dezember 2016 ihre gewählte Methode und den Zeitplan zur Umsetzung der Geodatenmodelle nach der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 zur Genehmigung vor.</p> <p>5 Die Beiträge der Jahre 2017-2019 werden korrigiert, wenn es aufgrund der effektiven Flächendaten nach den Geodatenmodellen und den nach Absatz 4 verwendeten Flächendaten Differenzen von mehr als 50 Aren bei der zu Beiträgen berechtigenden Hangfläche des Betriebs gibt.</p> <p>6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a nicht erforderlich.</p>	<p>Mutterkuh Schweiz lehnt die Aufnahme der automatischen Spritzeninnenreinigung in den ÖLN ab.</p>
<p>Anhang 1 ÖLN</p> <p>Ziff. 2.1.1</p>	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung «Suisse-Bilanz» des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.13 oder 1.14 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2016 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Nur die Auflagen der Wegleitungen ändern.</p>

Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Flächen- und Kulturdaten des laufenden Kalenderjahres und der durchschnittliche Tierbestand zwischen dem 1. September des vorangehenden und dem 31. August des laufenden Jahres massgebend. Die Nährstoffbilanz muss jährlich gerechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend.	Mutterkuh Schweiz begrüsst diese Änderung-
Anhang 1 ÖLN 5 Geeigneter Bodenschutz 5.1 Bodenbedeckung	5.1.1 Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen auf jeder Parzelle in der Talzone, der Hügelzone oder der Bergzone I mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung im laufenden Jahr ansäen.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Aufhebung der Aussaat- und Umbruchtermine.
Anhang 1 ÖLN 5.2 Erosionsschutz	<p>5.2.1 Es dürfen keine relevanten erosions- und bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche auftreten.</p> <p>5.2.2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er mindestens den Fällen in der Rubrik «2 bis 4 t/ha» des Merkblatts «Wie viel Erde geht verloren?» von Agridea vom November 2007 entspricht.</p> <p>5.2.3 Ein Bodenabtrag gilt als bewirtschaftungsbedingt, wenn er weder auf eine primär naturbedingte noch auf eine primär infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist.</p> <p>5.2.4 Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Parzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan umsetzen oder b. frei gewählte Massnahmen zur Erosionsprävention umsetzen. <p>5.2.5 Ist ein Erosionsereignis auf einer Parzelle durch Dritteinwirkung verursacht, stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.</p> <p>5.2.6 Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan</p>	<p>Mutterkuh Schweiz begrüsst die Anpassung beim Erosionsschutz. Der Schutz des Bodens als Produktionsgrundlage ist ein zentrales Anliegen der Produzenten. In einer breitabgestützten AG konnten praxistaugliche Bestimmungen erarbeitet werden, welche den Landwirten die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten bietet und eine grössere Eigenverantwortung überträgt. Mutterkuh Schweiz begrüsst ausdrücklich, dass das Vollzugshilfe Modul „Bodenschutz in der Landwirtschaft“ nicht mehr direkt mit der DZV verlinkt ist. Die Regelung bedeutet eine Verschärfung gegenüber der heutigen Praxis und wird die Sensibilität und den effektiven Erosionsschutz fördern. In den Weisungen gibt es wichtige Detailbestimmungen zu regeln. Um den gemeinsam eingeschlagenen Weg erfolgreich weiterzuführen, sind dabei alle Beteiligten einzubeziehen</p> <p>Falls die Vollzugshilfe „Bodenschutz in der Landwirtschaft“ den Kantonen weiterhin als Vollzugshilfe - Instrument zur Verfügung stehen soll, ist das Kapitel Erosion anzupassen. Dies gilt insbesondere für das umstrittene Beurteilungsformular für die Felddaufnahme bei der Bekämpfung von Erosion auf Ackerparzellen (Anhang A1 Seite 44). Das Formular soll ge-</p>

	<p>gemäss Ziffer. 5.2.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.</p> <p>5.2.7 Die Kontrollen werden gezielt nach Regen- Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine Liste mit den festgestellten Erosionsereignissen.</p>	<p>löscht oder unter Mitwirkung des SBV und der Produzentenorganisationen angepasst werden</p> <p>Es darf dadurch keinen zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand bei den Kontrollen geben. Mutterkuh Schweiz fordert, dass die Kontrollen im Rahmen der ordentlichen ÖLN-Kontrollen erfolgen.</p>
<p>Anhang 1 ÖLN</p> <p>Ziff. 6.1.2</p>	<p>Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld oder auf einem in die Jauchegrube angeschlossenen Waschplatz erfolgen. In letzteren Fall ist dazu eine automatische Spritzeninnenreinigung nicht zwingend notwendig.</p>	<p>Wer seine PSM-Spritze auf einem geprüften Waschplatz mit JG-Anschluss korrekt reinigt, darf nicht zu einer unnötigen Anschaffung gezwungen werden.</p>
<p>Anhang 4</p> <p>Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p>A Biodiversitätsförderflächen</p> <p>Ziff. 2.1.1</p>	<p>Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgülesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.</p>	<p>Mutterkuh Schweiz begrüsst diese Präzisierung.</p>
<p>Ziff. 12.1.8</p>	<p>Bei Hochstamm-Feldobstbäumen ist ein Mindestabstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern einzuhalten.</p>	<p>Die Regeldichte hat im Bereich Hochstämme und Biodiversitätsflächen inzwischen ein Ausmass erreicht, welches kaum mehr überblickbar ist.</p>
<p>Ziff. 12.2.4</p>	<p>Die Dichte darf maximal folgende Anzahl Bäume pro Hektare betragen:</p> <p>a. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume;</p> <p>b. 100 Kirsch-, Nuss- und Edelkastanienbäume.</p>	<p><i>Edelkastanienbäume statt Kastanien.</i> Diese Präzisierung wird begrüsst.</p>

Ziff. 12.2.4a	Die Beschränkung nach Ziffer 12.2.4 gilt nicht für vor dem 1. April 2001 gepflanzte Bestände. Beim Ersatz von Bäumen dieser Bestände gilt Ziffer 12.2.4.	Mutterkuh Schweiz begrüsst diese Vereinfachung.
Anhang 5 Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF)		Keine Bemerkung.
Ziff. 3.1	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF- Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.13 oder 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2016 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	<i>Nur die Auflagen der Wegleitungen ändern.</i>
Anhang 6 Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms		
Bst D Ziff. 1.1 Bst. a	a. Auslauftage und Dokumentation: - Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren. Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einer Weide gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden. - Vom 1. November bis zum 30. April ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf zu gewähren. Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.	Mutterkuh Schweiz begrüsst diese Vereinfachung
Anhang 7 Beitragsansätze		

Ziff. 3.1.1 Ziff. 12.	<p>Die Beiträge betragen für:</p> <table border="1" data-bbox="629 280 1473 483"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet</td> <td></td> <td>150, max. aber 200 je NST</td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet		150, max. aber 200 je NST	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Einführung einer Obergrenze von 200 Fr. pro Normalstoss.
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen												
	I	II											
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr											
12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet		150, max. aber 200 je NST											
Ziff. 4.2	<p>Der Bund stellt den Kantonen für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 64 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 120 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.</p>	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge.											
Anhang 7 Ziff. 5.3	<p>5.3 Beitrag für die grasbasierte Milch- und Fleischproduktion Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt: 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei einem Wiesen- und Weidefutteranteil von mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr. b. Bei einem Wiesen- und Weidefutteranteil von mindestens 85 Prozent 400 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr. 	Momentan besteht kein Anreiz für die Der Stellenwert von „Milch und Fleisch aus Gras“ wird national und global ansteigen. Die Nahrungsmittelkonkurrenz ist in der Gesellschaft und bei Konsumenten eine brisante Thematik. Die Schweiz ist grösstenteils ein Grasland. Diese Stärke gilt es zu halten und zu nutzen.											
Anhang 7 Ziff. 5.4 und 5.5	<p>5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) 5.4.1 Die Beiträge für BTS betragen pro GVE und Jahr für: a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung 90 Fr. 110 Fr. ...</p> <p>5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) 5.5.1 Die Beiträge für RAUS betragen pro GVE und Jahr für: a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen 190 Fr. 250 Fr. b. bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 370 Fr. 420 Fr.</p>	<p>Die Beiträge für BTS und RAUS sind zu erhöhen.</p> <p>Mutterkuh Schweiz fordert, dass die Erhöhung der Beiträge per 2017 nun rasch vollzogen wird und die Anpassungen in den Tierwohlprogrammen wie vorgesehen per 2018 vorgenommen werden.</p>											

	5.5.2 Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, die gemäss RAUS mit Weide gehalten werden, wird zusätzlich ein Weidebeitrag von 80 Franken pro GVE und Jahr entrichtet.	Mutterkuh Schweiz beantragt, dass der Weidezuschlag im RAUS-Programm so bald wie möglich umgesetzt wird.						
Ziff. 6.3.3.	Aufgehoben Die bezahlte Rechnung des Gerätes gilt als Gesuch für die Beitragszahlung.	Mutterkuh Schweiz ist gegen eine Aufhebung.						
6.4 Beitrag für den Einsatz des Spülwasserkreislaufes zur Spritzenreinigung Ziff. 6.4.1	Der Beitrag beträgt pro Spülssystem 50 80 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 2000 Franken.	Beitrag wird begrüsst, jedoch ist der Vergütungssatz eher zu tief angesetzt. Mutterkuh Schweiz schlägt 80% vor.						
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen								
Ziff. 2.1.8 Bst. b und d	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th></th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>b. Deklaration Durchschnittsbestand nicht korrekt oder Deklaration der Zahl der gesömmerten Tiere nicht korrekt (ohne Tiere der Rindergattung)</td> <td>Der deklarierte Bestand wird nicht auf dem Betrieb gehalten Der von einem anderen Bewirtschafter/ einer anderen Bewirtschafterin deklarierte Bestand wird auf dem Betrieb gehalten (selber keine Deklaration)</td> <td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf den tatsächlichen Bestand oder die tatsächlich gesömmerten Tiere und zusätzlich 100 Fr. je betroffene GVE</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	b. Deklaration Durchschnittsbestand nicht korrekt oder Deklaration der Zahl der gesömmerten Tiere nicht korrekt (ohne Tiere der Rindergattung)	Der deklarierte Bestand wird nicht auf dem Betrieb gehalten Der von einem anderen Bewirtschafter/ einer anderen Bewirtschafterin deklarierte Bestand wird auf dem Betrieb gehalten (selber keine Deklaration)	Bei allen Mängeln: Korrektur auf den tatsächlichen Bestand oder die tatsächlich gesömmerten Tiere und zusätzlich 100 Fr. je betroffene GVE	Redaktionelle Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung						
b. Deklaration Durchschnittsbestand nicht korrekt oder Deklaration der Zahl der gesömmerten Tiere nicht korrekt (ohne Tiere der Rindergattung)	Der deklarierte Bestand wird nicht auf dem Betrieb gehalten Der von einem anderen Bewirtschafter/ einer anderen Bewirtschafterin deklarierte Bestand wird auf dem Betrieb gehalten (selber keine Deklaration)	Bei allen Mängeln: Korrektur auf den tatsächlichen Bestand oder die tatsächlich gesömmerten Tiere und zusätzlich 100 Fr. je betroffene GVE						

	und Wasserbüffel) (Art. 98, 100 und 105)	Der Durchschnittsbestand oder die Zahl der gesömmerten Tiere ist nicht korrekt, plausibel oder nachvollziehbar		
	d. Anrechnung der gesömmerten Tiere am Bestand des Betriebs ist nicht rechtmässig (Art. 37 und 46)	Zugangsmeldung auf der TVD oder die Selbstdeklaration von Tieren, die zur Sömmerng verstellt wurden, erfolgt entgegen der Absicht des abgebenden Betriebs und ohne privatrechtliche Absprache.	Korrektur auf den zu-recht anrechenbaren Bestand aus den gesömmerten Tieren und zusätzlich 200 Fr. je betroffene GVE	
Ziff. 2.2.2 Bst. b	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung		Mutterkuh Schweiz begrüsst die Beschränkung auf 80 Pte. Bei der ersten Überschreitung.
	b. Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.1)	5 Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte und max. 80 Pte.; im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P2O5 ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend.		
Ziff. 2.2.3 Bst. a	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung		
	a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerliefer-scheine bzw. Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen (älter als 10-jährig), Spritzentest (älter als 4-jährig) unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1)	50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde		
Ziff. 2.2.6 Bst. e, f und h	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	Mutterkuh Schweiz erachtet die Kürzungen der DZ beim wiederholten Erosionsereignis als hoch. Da auf eine Kürzung beim erstmaligen Auftreten von Erosion

	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17 und Anh. 1 Ziff. 5.1)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	1100 Fr./ha × betroffene Fläche in ha	verzichtet wird und im Sinne eines wirkungsvollen Erosionsschutzes akzeptiert Mutterkuh Schweiz diese. Der Begriff „Bewirtschaftungsparzelle“ ist zu definieren.
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge (Art. 17 und Anh. 1 Ziff. 5.2)	Massnahmenplan nicht eingehalten Erosionsereignisse ohne Massnahmenplan	80% der Versorgungsicherheitsbeiträge der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. Keine Kürzung; im Wiederholungsfall: 100% der Versorgungsicherheitsbeiträge der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.		
h. Pflanzenschutzmitteleinsatz zwischen dem 1. November und dem 15. Februar (Anh. 1 Ziff. 6.2) Einsatz nicht bewilligter Pflanzenschutzmittel und nicht korrekte Verwendung (Anh. 1 Ziff. 6.2 und 6.3) Nicht korrekter Einsatz von Herbiziden (Anh. 1 Ziff. 6.2) Bekämpfung ohne Berücksichtigung bzw. ohne Überschreitung der Schadschwelle (Anh. 1 Ziff. 6.2) Anforderungen an den Einsatz von Insektiziden, Spritzmitteln und Granulaten nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 6.2)		Jeder Mangel: 600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha		
Ziff. 2.3.2	Die Kürzungen werden pro Kontrolle berechnet und umgesetzt.			

Ziff. 2.4.5a	Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn der Verzicht gemäss Artikel 57 Absatz 3 gemeldet wurde.		Mutterkuh Schweiz ist mit dieser Änderung einverstanden.
Ziff. 2.4.5b	Für Flächen nach Artikel 55 Absätze 5 und 6 werden die Q I und QB II zu 100% gekürzt.		
Ziff. 2.4.17 Bst. b und c	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
	b. Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, weniger als ein Drittel der Baumkronen ist grösser als 3 m, Zu rechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	
	c. Q II: die Anzahl Bäume bleibt nicht konstant (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 12.2)	Pro fehlenden Baum: 200% QB II	
Ziff. 2.4.19 Bst. a	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
	a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Bodenbearbeitung in den Fahrgassen, tiefgründige Bodenbearbeitung in den Fahrgassen und in mehr als jeder zweiten Fahrgasse; Einsatz von Steinbrechmaschinen; (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 14.1)	Jeder Mangel: 500 Fr.	
Ziff. 2.4a.5	Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn der Verzicht gemäss Artikel 62 Absatz 3 ^{bis} gemeldet wurde.		
Ziff. 2.4a.6	Für Flächen nach Artikel 55 Absätze 5 und 6 werden die Q I und QB II zu 100% gekürzt		
Ziff. 2.7.1 Bst. a	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Mutterkuh Schweiz stimmt der Ergänzung der fehlenden Futterbilanz zu.

	a. Die als Nachweis eingesetzte Futterbilanz ist nicht vom BLW anerkannt und ungültig oder sie fehlt (Anh. 5 Ziff. 3.1)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der Beiträge gekürzt	
Ziff. 2.8.2 Bst. c und d	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Beurteilung BioSuisse übernehmen.
	c. Biobetrieb nicht anerkannt; (Art. 5 Abs. 2 Bio-V)	110 Pte.	
	d. Keine Bewilligung für schrittweise Umstellung vorhanden, Auflagen Umstellungsplan nicht erfüllt (Zeitplan, Parallelproduktion); (Art. 9 Bio-V)	110 Pte	
Ziff. 2.8.4 Bst.	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Beurteilung BioSuisse übernehmen.
	Verwendung von nicht biologischem, ungebeiztem Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial aus Stufe 2 (Bio-Regel) ohne Ausnahmegewilligung bzw. Ausdruck von OrganicXseeds bei Sortengruppen, bei denen kein Bioangebot mehr besteht (Art. 13 Bio-V)	10 Pte.	
	Verwendung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut oder nicht biologischen, gebeizten Saatkartoffeln (Art. 13 Bio-V)	30 Pte.	
	Lagerung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut oder nicht biologischen, gebeizten Saatkartoffeln (Art. 13 Bio-V)	15 Pte.	
	Verwendung von nicht biologischem Pflanzgut für den Erwerbsanbau (Art. 13 Bio-V) bis 100 Setzlinge/kg Steckzwiebeln)	30 Pte. (15 Pte. bei Kleinstmengen bis 100 Setzlinge/kg Steckzwiebeln)	
	Verwendung von Gentech-Saatgut oder transgenen Pflanzen (Art. 13 Bio-V)	110 Pte	

Ziff. 2.10.2 Bst. b–d	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
	b. Pro Fläche wurden mehr als vier Gaben für Beiträge angemeldet (Art. 78 Abs. 1)	Reduktion auf vier Gaben; Auszahlung von vier Gaben	
	c. Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)	120 % der Beiträge	
	d. Es wurden Gaben zwischen 15.11. und 15.2. für Beiträge angemeldet (Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2)	120 % der Beiträge	
Ziff. 2.10.3 Bst. j	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
	j. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Saat- und Erntetermin der Hauptkulturen, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3)	120 % der Beiträge	
Ziffer 2.10.5 Beitrag für den Einsatz des Spülwasserkreislaufes zur Spritzenreinigung	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
	a. Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a, Anh. 7, Ziff. 6.4)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 1000 Fr.	
3.5 Dokumente und Aufzeichnungen	Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.		Begrenzung nach oben muss beibehalten werden.
	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
	Fehlendes Journal Düngerezufuhr (Art. 30), falls Dünger zugeführt wird Fehlendes Journal Futterzufuhr (Art. 31), falls Futter zugeführt wird.	200 Fr. pro fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung, max. 3000 Fr. Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht	

	<p>Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde.</p> <p>Fehlende Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anhang 2, Ziff. 2), falls verlangt.</p> <p>Fehlende Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34), falls verlangt.</p> <p>Fehlende Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36).</p> <p>Fehlender Plan der Flächen (Art. 38).</p> <p>Fehlendes Weidejournal oder Weideplan (Anhang 2 Ziff. 4), falls Schafe bei ständiger Behirtung oder auf Umtriebsweiden</p>	<p>bzw. wenn das Dokument oder die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.</p>	
<i>Ziff. 3.8.1</i>	3.8.1 Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn der Verzicht gemäss Artikel 57 Absatz 3 gemeldet wurde.		
<i>Ziff. 3.10.4</i>	Der Kanton kann auf die Kürzung beim erstmaligen Verstoss gegen Vorschriften des baulichen Tierschutzes verzichten, wenn das kantonale Veterinäramt eine Frist zur Behebung des Mangels gesetzt hat.		